

STEUERINFORMATIONEN

III-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
für Arbeitgeber wird es immer schwieriger, gute Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten. Und für Arbeitnehmer gewinnt die Sicherung der Altersversorgung immer höhere Bedeutung. Für beide bietet die betriebliche Altersversorgung zahlreiche Chancen. Aktuell hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung noch einmal ausgebaut. Im Artikel auf Seite 3 möchten wir Sie auf einige interessante Möglichkeiten aus diesem komplexen Thema hinweisen.

- 15/17** • **Gewinnermittlung:** Höhere GWG-Grenze ab 2018
- 16/17** **Umsatzsteuer:** Positives Urteil zur Wärmenutzung aus BHKW's
- 17/17** **Altenteilsleistungen:** Neue Heizung als Sonderausgabe absetzen?
- 18/17** **Kfz-Steuer:** Steuerbefreiung für selbstfahrende Futtermischwagen
- 19/17** • **bAV:** Neue Möglichkeiten bei betrieblicher Altersversorgung
- 20/17** **Vermietung:** Einbauküchen müssen abgeschrieben werden
- 21/17** **Sonderausgaben:** Boni und Selbstbehalte der Krankenkasse
- 22/17** **Arbeitsverträge:** Aufpassen bei der Abgrenzung zum Werkvertrag



HAUPTTHEMA 1

Gewinnermittlung: Höhere GWG-Grenze ab 2018

15/17 •

Mit der Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) hat der Gesetzgeber die Regelung für die Unternehmen wieder interessant gemacht. Bei Investitionen ab dem 01.01.2018 dürfen Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr als 800 € betragen. Dabei zählt in jedem Fall der Nettobetrag ohne Umsatzsteuer. Bisher hatte die Grenze bei 410 € gelegen und war seit mehr als 50 Jahren nicht mehr angepasst worden.

Wahlweise dürfen geringwertige Wirtschaftsgüter aber auch auf die Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

Mehr Möglichkeiten mit Investitionsabzugsbetrag

Im Zusammenspiel mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) können Investitionen mit Kosten von bis zu 1.333 € ohne Umsatzsteuer sofort abgeschrieben werden.

Beispiel: Landwirt Huber hat vom Gewinn des Wirtschaftsjahres 16/17 einen IAB von 10.000 € abgezogen. Im Januar 2018 kauft er für 1.300 € netto eine Standbohrmaschine.

Folge: Mit Hilfe des IAB kann Huber die Standbohrmaschine im Wirtschaftsjahr 17/18 in voller Höhe abschreiben: Er erklärt den Kauf der Maschine als eine Investition für den im Vorjahr abgezogenen IAB. Dafür muss er 40 % der 1.300 €, also 520 €, als Teilauflösung dem steuerlichen Gewinn des Wirtschaftsjahres 17/18 zurechnen. Als Ausgleich darf er diese 520 € nun gewinnmindernd von den

Anschaffungskosten der Standbohrmaschine abziehen. Und weil die übrigen 780 € unter der 800 €-Grenze liegen, kann er sie sofort und in voller Höhe abschreiben.

Nur bewegliche Wirtschaftsgüter zählen

Als geringwertige Wirtschaftsgüter kommen nur sogenannte bewegliche Wirtschaftsgüter in Frage. Dazu zählen beispielsweise Geräte, Maschinen oder ein Notebook. Zudem müssen sie selbständig nutzbar sein – daher scheidet z. B. die Frontladerschaufel aus, weil sie ohne Schlepper nicht nutzbar ist. Auch für Tiere ist die Sofortabschreibung möglich, etwa für Zuchtsauen oder Geflügel. Und im Zusammenspiel mit dem IAB ist sie sogar für Kühe denkbar. Doch hier muss der Sinn im Einzelfall geprüft werden.

Die GWG-Regelung gilt ebenfalls für Computerprogramme. Eine Kombination mit dem IAB ist dann aber nicht möglich.

GWG-Abschreibung für alle Einkunftsarten

Auch für die Werbungskosten des Arbeitnehmers oder privaten Vermieters hat die GWG-Regelung Bedeutung. Werden ab 2018 z. B. der Schreibtisch für das Arbeitszimmer oder der Rasenmäher für das Vermietungsobjekt für maximal 800 € ohne Umsatzsteuer angeschafft, dürfen auch diese Kosten sofort geltend gemacht werden. Hier gilt aber ebenfalls: Die Kombination mit dem IAB ist nicht möglich.

§ 6 Abs. 2 EStG i.d.F. des Gesetzes gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen, BR Drucks. 366/17



Umsatzsteuer: Positives Urteil zur Wärmenutzung aus BHKW's 16/17

Seit Jahren schwelt der Streit, welche Umsatzsteuer entsteht, wenn Biogasanlagen oder Blockheizkraftwerke Wärme an andere Betriebe oder den Privatbereich des Betreibers abgeben bzw. an die Gesellschafter einer Betreibergesellschaft liefern.

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer

Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer auf die unentgeltlichen Wärmelieferungen sind die Selbstkosten der Wärmeproduktion. Bei einer entgeltlichen Lieferung sind diese Selbstkosten Mindestbemessungsgrundlage.

Für die Ermittlung der Selbstkosten zählt die Finanzverwaltung sämtliche Kosten der Anlage zusammen und teilt sie im Verhältnis von kWh Wärme zu kWh Strom auf. So entstehen aus wirtschaftlicher Sicht völlig überhöhte Werte für die Wärme.

Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann dabei helfen, endlich zu einer vernünftigen Berechnung zu finden.

Der Urteilsfall: Ein Gartenbaubetrieb hatte ein Blockheizkraftwerk angeschafft und den damit produzierten Strom umsatzsteuerpflichtig an den Netzbetreiber verkauft. Mit der anfallenden Wärme hatte er seine Gewächshäuser beheizt. Für die Produktion in den Gewächshäusern wendete der Gartenbaubetrieb die landwirtschaftliche Umsatzsteuerpauschalierung an. Soweit Anschaffungs- und Betriebskosten des Blockheizkraftwerks auf die Wärmeproduktion entfielen, bekam er daher die Umsatzsteuerbeträge darauf anteilig nicht als Vorsteuer erstattet. Das Finanzamt wollte die Vorsteuerbeträge im Verhältnis kWh produzierter Strom zu kWh Wärmeleistung aufteilen.

Die Entscheidung: Der BFH hat dem widersprochen, das Berechnungsverfahren der Finanzverwaltung sei unsachgemäß. Zugelassen hat er eine Aufteilung im Verhältnis der Marktpreise des produzierten Stroms und der produzierten Wärme. Da der Einspeisewert des Stroms wesentlich höher als der Marktpreis der Wärme ist, konnte so der auf die Stromproduktion entfallende und somit erstattungsfähige Anteil der Vorsteuer erheblich erhöht werden.

Das Urteil ist zum Vorsteuerabzug ergangen und auf die Entnahmebesteuerung sowie die Mindestbemessungsgrundlage nicht unmittelbar anwendbar. Doch die Grundüberlegung ist die gleiche: Vergleich von Wärme- und Stromleistung nach ihren wirtschaftlichen Werten anstelle einer zufällig gleichen Maßeinheit. Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

BFH-Urteil vom 16.11.2016, V R 1/15,
siehe aber FG BaWü, Urteil vom 09.02.2017 - 1 K 755/16

Altenteilsleistungen: Neue Heizung als Sonderausgabe absetzen? 17/17

Betriebsübernehmer können vertraglich vereinbarte Altenteilsleistungen wie Baraltenteil und Beköstigung als Sonderausgaben abziehen. Der Altenteiler muss dann den gleichen Betrag als sonstige Einkünfte versteuern.

Leistungen klar vereinbaren

Zwei Dinge sind beim steuerlichen Abzug von Altenteilsleis-

Fortsetzung oben rechts

Fortsetzung Altenteilsleistungen: Neue Heizung als Sonderausgabe absetzen?

tungen enorm wichtig: Klare und eindeutige Vereinbarungen im Übergabevertrag sowie deren konsequente Durchführung. Hierüber müssen sich Betriebsübergeber und -übernehmer einig sein, denn das vertraglich vereinbarte ist auch zivilrechtlich bindend. Soll der Übernehmer die Unterhaltung der Altenteilerwohnung als Altenteilsleistungen absetzen können, muss im Übergabevertrag geregelt werden, wer Schönheitsreparaturen und wer außergewöhnliche Reparaturen zu bezahlen hat.

Problemfall außergewöhnliche Reparaturen

Doch auch wenn sich der Betriebsnachfolger zur Übernahme außergewöhnlicher Reparaturmaßnahmen verpflichtet hat, bleibt der Grat für die Absetzbarkeit als Sonderausgabe sehr schmal. Denn Altenteilsleistungen können nur Maßnahmen sein, die zwingend erforderlich sind, damit die Wohnung weiter genutzt werden kann.

In einem aktuellen Fall musste sich ein Betriebsübernehmer den Abzug der Kosten für eine neue Ölheizung in der Altenteilerwohnung erst vor dem Finanzgericht erkämpfen. Das gelang durch den Nachweis, dass die alte Heizungsanlage nach 23 Jahren nicht mehr zu reparieren war. Im Übergabevertrag war zudem ausdrücklich geregelt, dass die Heizung gebrauchsfähig zu erhalten ist.

Aber selbst in diesem recht eindeutigen Fall hat das Finanzamt noch immer nicht aufgegeben und das Urteil dem Bundesfinanzhof zur Überprüfung vorgelegt.

Erforderlichkeit dokumentieren

Der Fall zeigt: Es ist wichtig, sorgfältig vorzugehen. Dazu gehört, vor der Durchführung zu dokumentieren, dass die Maßnahme auch wirklich erforderlich ist. Neu eingebaute Fenster können nicht abgezogen werden, wenn der Austausch lediglich der Modernisierung der Wohnung dient. Werden jedoch nicht mehr nutzbare Fenster ersetzt, sind die Kosten auch dann absetzbar, wenn die neuen Fenster zu einer Modernisierung führen. Ist der Altenteiler nachweislich pflegebedürftig und ein barrierefreies Bad nötig, können diese Kosten u. U. auch abgezogen werden.

Fazit

Der steuerliche Abzug von Aufwendungen für Altenteilerwohnungen wird weiterhin streitanfällig bleiben. Beziehen Sie uns schon bei der Formulierung des Übergabevertrags und im Vorfeld von Renovierungsmaßnahmen ein, damit wir gemeinsam den richtigen Weg finden können.

Nds. Finanzgericht Urteil vom 17.05.2017 1 K 310/16,
FG Nürnberg Urteil vom 21.05.2015 - 4 K 351/13

Kfz-Steuer: Steuerbefreiung für selbstfahrende Futtermischwagen 18/17

Für selbstfahrende Futtermischwagen, die bauartbedingt höchstens 25 km/h schnell fahren können, muss ab dem kommenden Jahr keine Kraftfahrzeugsteuer mehr bezahlt werden. Grund: Die Fahrzeuge sind ab 2018 von der Zulassungspflicht zum Straßenverkehr befreit. Beträgt die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 25 km/h, bleiben Zulassungs- und Kraftfahrzeugsteuerpflicht bestehen.

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, BR. Drucks. 408/17



bAV: Neue Möglichkeiten bei betrieblicher Altersversorgung

19/17

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist nicht nur eine bewährte Form der Arbeitnehmerbindung. Sie bietet außerdem die Möglichkeit, Steuervorteile mitzunehmen – gerade auch bei der Beschäftigung von Familienangehörigen. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz sind die Möglichkeiten zum Steuersparen verbessert und neue Optionen geschaffen worden. Die interessantesten Änderungen für Sie zeigen wir Ihnen.

Höhere Entlastung ab dem kommenden Jahr

Bisher gilt: Wenn der Arbeitgeber für seinen Mitarbeiter eine Altersversorgung abschließt und in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung einzahlt, sind diese Zahlungen bis zu einer Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der allgemeinen Rentenversicherung lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. In 2017 liegt der Höchstbetrag (4 % der BBG) bei 3.048 €.

Ab 2018 steigt die Lohnsteuerbefreiung für die Einzahlung in eine Altersversorgung auf 8 % der BBG. Sozialversicherungsfrei ist wie bisher allerdings nur ein Beitrag bis 4 % der BBG. Wer darüber hinaus einzahlt, spart zwar Steuern, jedoch keine Sozialversicherungsbeiträge.

Wichtig dabei ist: Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt nur für im Rahmen eines ersten Arbeitsverhältnisses gezahlte Beiträge. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Arbeitsverhältnisse, kann er entscheiden, welches davon das erste sein soll und muss das gegenüber dem Arbeitgeber verbindlich erklären.

Anspruch auf Entgeltumwandlung

Beispiel 1: Arbeitnehmer A ist bei Landwirt Schulz rentenversicherungspflichtig beschäftigt. A hat Anspruch darauf, dass sein Arbeitgeber Schulz für ihn eine betriebliche Altersversorgung abschließt und einen Teil seines Bruttolohns dort einzahlt – ein Teil des bestehenden Lohnanspruchs wird also in eine Altersversorgung umgewandelt. Arbeitgeber Schulz entscheidet darüber, welche Möglichkeit er anbietet, ob Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung. Der jährliche Anspruch besteht bis zur Höhe des lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Betrages von 4 % der BBG, im Jahr 2017 also bis 3.048 €.

Durch die Sozialversicherungsfreiheit spart auch der Arbeitgeber seinen Arbeitgeberanteil auf den eingezahlten Betrag. Dieser Vorteil wird oft aus Kulanz an den Arbeitnehmer weitergegeben. Zukünftig wird das verpflichtend: Ab 2019 müssen Arbeitgeber für neu abgeschlossene Verträge 15 % der in Altersvorsorge umgewandelten Beträge zusätzlich in die Altersversorgung einzahlen. Für laufende Verträge gilt dies erst ab 2022.

Vorsorge für Geringverdiener wird gefördert

Neu ist ab 2018 ein Förderbeitrag für Geringverdiener: Zahlen Arbeitgeber für beschäftigte Geringverdiener zusätzlich zum

bisherigen Lohnanspruch in eine Altersversorgung ein, bekommen sie einen Teil der Beiträge vom Staat erstattet. Diese Regelung gilt für Geringverdiener, die ein laufendes Arbeitsentgelt von höchstens 2.200 € brutto im Monat haben.

Um in den Genuss der Förderung zu kommen, muss der Arbeitgeber mindestens 240 € im Jahr in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung einzahlen. 30 % des eingezahlten Beitrags kann er zurückbekommen, maximal allerdings 144 € (entspricht Einzahlungen von 480 € pro Jahr).

Beispiel 2: Schlepperfahrer Schmidt ist bei Lohnunternehmer Meyer beschäftigt. Er bekommt jeden Monat 2.000 € Bruttolohn. Um Schlepperfahrer Schmidt zu halten, bietet Meyer ihm ab Januar 2018 eine bAV an: Er zahlt zusätzlich zum Lohn pro Monat 50 € in eine Direktversicherung ein, also 600 € pro Jahr.

Folge: Da Schmidt Geringverdiener ist und Meyer die Einzahlung zusätzlich leistet, hat der Lohnunternehmer Anspruch auf den Förderbeitrag für Geringverdiener. Den Höchstbetrag von 144 € macht Meyer im Rahmen der Lohnsteueranmeldung geltend. Der Förderbeitrag geht also an den Arbeitgeber, nicht an den Arbeitnehmer.

Übersteigt der Lohn in Zukunft die 2.200 €-Grenze, entfällt zwar der Förderbetrag, die Entlastungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung bleiben aber erhalten.

Vorteile für Minijobber

Interessante Gestaltungen sind bei Minijobs möglich: Volle Förderung bei geringen Abgaben ergeben ein finanziell attraktives Zusammenspiel.

Beispiel 3: Landwirt Huber schließt mit seiner Ehefrau einen Arbeitsvertrag über 400 € im Monat ab – Frau Hubers einziges Arbeitsverhältnis. Zusätzlich zahlt er für sie in eine Direktversicherung 250 € im Monat ein, also 3.000 € im Jahr.

Folgen: Für die Einzahlungen in die Direktversicherung muss Landwirt Huber weder Lohnsteuer noch Sozialversicherungsbeiträge abführen, da die Grenze von 4 % der BBG nicht überschritten wird.

Weiter bleibt die Beschäftigung trotz der Einzahlungen für die Altersversorgung ein Minijob, da der beitragspflichtige Arbeitslohn von 400 € unter der Grenze von 450 € bleibt.

Und für die Zahlungen in die Direktversicherung bekommt Landwirt Huber vom Finanzamt den maximalen Förderbeitrag von 144 € pro Jahr. Schließlich ist seine Frau nicht nur Minijobberin, sondern auch Geringverdienerin.

Sprechen Sie uns an

Die Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes auf Ihren Betrieb oder auch auf Ihre Altersversorgung als Arbeitnehmer erläutern wir Ihnen gerne.



Vermietung: Einbauküchen müssen abgeschrieben werden

20/17

Neue Rechtsprechung gibt es für Vermieter: Ersetzen sie in ihrer Mietwohnung eine Einbauküche, müssen sie diese Kosten auf 10 Jahre abschreiben. Das geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervor. Bisher konnte die Ersatzinvestition sofort als Werbungskosten abgezogen werden.

Für Einkommensteuerveranlagungen bis zum Jahr 2016 lässt die Finanzverwaltung in bestimmten Fällen noch zu, dass der Ersatz einer Einbauküche sofort abgezogen wird.

Die kürzere Abschreibungszeit von 10 Jahren gilt nun allerdings auch für die Einbauküche in einer neuen Mietwohnung. Bisher wurde sie als Bestandteil des Gebäudes gesehen und somit über 50 Jahre abgeschrieben.

BMF-Schreiben vom 16.05.2017

Sonderausgaben: Boni und Selbstbehalte der Krankenkasse

21/17

Krankenkassen werben immer häufiger mit Bonusprogrammen oder Selbsthalten – das hat aber auch seine steuerliche Wirkung. Denn die Kosten einer gesetzlichen Krankenversicherung sind in fast voller Höhe als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei privaten Krankenversicherungen gilt das für die Kosten, welche die Basisversorgung abdecken.

Bonusprogramme

Werden im Rahmen von Bonusprogrammen Prämien gezahlt, gelten diese in der Regel als Beitragserstattung. Sie mindern also den Betrag, der als Sonderausgabe abgezogen werden kann – das erhaltene Geld muss gedanklich um die Auswirkung auf die Steuerhöhe gekürzt werden. Das gilt allerdings nicht, wenn aufgrund des Programms privat vorfinanzierte Ausgaben erstattet werden, die eigentlich nicht zum Leistungsumfang der Versicherung gehören.

Selbstbehalte

Bei Selbsthalten muss der Versicherte einen Teil seiner Behandlungskosten selbst tragen und zahlt dafür weniger Versicherungsbeiträge. Die selbst gezahlten Kosten sind dann als „außergewöhnliche Belastungen“ abzugsfähig – allerdings nur, wenn die „zumutbare Belastung“ überschritten wird. Das wird häufig nicht der Fall sein. Man spart mit dem Selbstbehalt also abzugsfähige Beiträge, muss die Selbstbehalte aber meist aus versteuertem Geld bezahlen.

BMF-Schreiben vom 06.12.2016,
BFH-Urteil vom 01.06.2016 X R 43/14

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Arbeitsverträge: Aufpassen bei der Abgrenzung zum Werkvertrag

22/17

Eine klare Abgrenzung zwischen einer abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmer und einer selbständigen Tätigkeit mit Werkvertrag ist in der Praxis für Unternehmer eine große Herausforderung.

Folgen bei Einstufung als Arbeitsvertrag

Für einen Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber Lohnsteuer und i. d. R. Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abführen. Der Arbeitgeber haftet für eine falsche rechtliche Einschätzung, das kann zu erheblichen Nachzahlungen führen. Er macht sich strafbar, wenn er seinen Pflichten vorsätzlich nicht nachkommt. Zusätzlich sind u. a. das Mindestlohngesetz, Kündigungsfristen und Urlaubsanspruch zu beachten.

Folgen bei Einstufung als Werkvertrag

Wird eine Person selbständig im Rahmen eines Werkvertrages tätig, ist sie für die Besteuerung selbst verantwortlich. Krankenversicherung und Altersvorsorge muss sie selbst regeln und bezahlen. In der Regel muss sie auf die Einnahmen 19 % Umsatzsteuer abführen und dem Auftraggeber ordnungsgemäß in Rechnung stellen.

Neue gesetzliche Definition zum Arbeitsvertrag

Die zum 01.04.2017 neu eingeführte Definition des Arbeitsvertrages in § 611a BGB soll mehr Klarheit für die Abgrenzung zum Werkvertrag bringen. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich daraus allerdings nicht. Denn die neue Vorschrift gibt nur die seit Jahren anerkannten Grundsätze der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Arbeitnehmerbegriff wieder.

Ein Arbeitsvertrag liegt demnach vor, wenn

- der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen
- zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit
- in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist.

Dabei kann das Weisungsrecht Inhalt, Art und Weise, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Wer seine Tätigkeit nicht im Wesentlichen frei gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann, ist weisungsgebunden.

Ein starres Schema gibt es weiterhin nicht. Es ist in jedem Einzelfall eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Je weiter das Direktionsrecht reicht, desto wahrscheinlicher ist, dass ein Arbeitsvertrag und kein Werkvertrag vorliegt. Auch ein fehlendes Unternehmerrisiko und eine geringe Vergütung sprechen für ein Arbeitsverhältnis.

Wichtig: Die Bezeichnung des Vertrages ist unerheblich, wenn die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses zeigt, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt.

Um Nachzahlungen oder gar strafrechtliche Folgen zu vermeiden, ist Sorgfalt bei der Abgrenzung und Vertragsgestaltung gefragt. Im Zweifel ist eine arbeitsrechtliche Beratung sinnvoll. Sicherheit kann nur ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung bringen. Diese prüft und entscheidet auf Antrag einzelfallbezogen rechtsverbindlich über das (Nicht-)Bestehen einer Beschäftigung als Arbeitnehmer.

Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze BGBl 2017 I, 258